



Kanton Schwyz 

## **Statuten**

**Bürgerlich-Demokratische Partei des  
Kantons Schwyz (BDP Kanton Schwyz)**

Version 06.08.2010

## 1. Allgemeines

Name Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Schwyz (BDP Schwyz) besteht im Kanton Schwyz eine politische Partei als Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.</p> <p><sup>2)</sup> Die BDP Kanton Schwyz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Schwyz in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p><sup>3)</sup> Die BDP Kanton Schwyz ist eine Kantonalpartei der BDP Schweiz.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Schwyz steht Personen aller Bevölkerungsschichten offen und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p><sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p><sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p><b>Art. 3</b> Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Kanton Schwyz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beteiligung an den Wahlen im Kanton Schwyz auf allen Ebenen</li><li>- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen</li><li>- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen im Kanton Schwyz in allen Bereichen.</li></ul>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> <sup>1)</sup> Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Schwyz anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><sup>2)</sup> Wer der BDP Kanton Schwyz beitrifft wird gleichzeitig Mitglied der jeweiligen Ortspartei und der BDP Schweiz</p> <p><sup>3)</sup> Gründungsmitglieder sind diejenigen Personen, die bis und mit dem Gründungstag 17. August 2009 der BDP Kanton Schwyz beigetreten sind.</p>

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

**Art. 5** <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weiter gezogen werden.

<sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- Ausschluss
- Auflösung der Partei
- Tod

<sup>3)</sup> Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weiter gezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

## 2.. Organe und ihre Aufgaben

Organe

**Art. 6** <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Kanton Schwyz sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

<sup>2)</sup> Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

**Art. 7** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Schwyz.

<sup>2)</sup> Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

<sup>3)</sup> Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der  
Parteiversammlung

**Art. 8** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

<sup>2)</sup> Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und  
Abstimmungen an der  
Parteiversammlung

**Art. 9** <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

<sup>2)</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

<sup>3)</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

**Art. 10** <sup>1)</sup> Der Parteivorstand besteht aus folgenden Personen:

- Parteipräsidium: eine oder zwei Personen; idealerweise eine Person; falls zwei Personen, idealerweise je eine Person aus dem inneren und aus dem äusseren Kantonsteil
- Vize-Präsidium: eine oder zwei Personen, idealerweise je eine Person aus dem inneren und aus dem äusseren Kantonsteil
- Finanzverantwortliche Person
- Sekretariat

<sup>2)</sup> die Parteiversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen.

<sup>3)</sup> Die Behörden (Schule, Gemeinde) vom Kanton Schwyz und die Mitglieder des Kantonsrates des Kantons Schwyz mit Wohnsitz im Kanton Schwyz können zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen werden, wenn sie Mitglieder der BDP Kanton Schwyz sind.

<sup>4)</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer des  
Parteivorstandes

**Art. 11** <sup>1)</sup> Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

<sup>2)</sup> Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des  
Parteivorstandes

**Art. 12** <sup>1)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung der Parteiversammlungen
- Vertretung der Partei gegen aussen
- Werbung von Mitgliedern

<sup>2)</sup> Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

<sup>3)</sup> Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und  
Abstimmungen im  
Parteivorstand

**Art. 13** <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art.9).

<sup>2)</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

<sup>3)</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Revisionsstelle

**Art. 14** <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

<sup>2)</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung

<sup>3)</sup> Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes

Protokollführung

**Art. 15** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

### 3. Finanzielles

Finanzen

**Art. 16** Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen
- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

**Art. 17** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung sowie für Partnerschaften kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Schwyz haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statutenänderung

**Art. 18** <sup>1)</sup> Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

**Art. 19** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

Inkrafttreten

**Art. 20** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. August 2009 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.